

## PIERCINGS UND TATTOOS

### Die rechtliche Situation bei Jugendlichen

Tätowieren und Piercen ist ein **Eingriff in die körperliche Integrität** und ist daher ohne Einwilligung des/der Verletzten eine strafbare Körperverletzung.

Eine Einwilligung zum Anbringen einer Tätowierung oder eines Piercings durch eine nicht dazu befähigte Person (zB FamilienhelferIn, FeriencampbetreuerIn, etc) ist sittenwidrig und daher ungültig, der Eingriff in die körperliche Integrität daher für die nicht befähigte Person strafbar.

Die **Ausübungsregeln für Piercen und Tätowieren**<sup>1</sup> beinhalten die wesentlichen Rechtsvorschriften über das Piercen und Tätowieren.

**Piercen** ist das Durchstechen der Haut zwecks Anbringung von Schmuck an Hautfalten, verknorpelten Stellen des Ohres oder des Nasenflügels, oder an der Zunge vor dem Zungenbändchen, sofern dazu ein Gerät verwendet wird, das höchstens zwei Millimeter durchmessend in die Haut eindringt und keine stich- oder flächenförmigen Verletzungen oder Vernarbungen verursacht.<sup>2</sup>

**Tätowieren** ist das Einfügen von Farbstoffen in die menschliche Haut oder Schleimhaut zu dekorativen Zwecken. Zum Tätowieren zählt auch das Anbringen von Permanent-Make-Up.<sup>3</sup>

**Piercings und Tätowierungen dürfen nur von ausgebildeten Personen angebracht werden.** Piercen und Tätowieren ist ein Gewerbe der Kosmetik. Für die Ausübung müssen bestimmte fachliche Qualifikationen nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen sind in der Gewerbeordnung und der Verordnung BGBl. II Nr. 139/2003 genau geregelt.

Zum **Stechen von Ohrläppchen** sind auch Frisöre und Perückenmacher, Gold- und Silberschmiede sowie Gewerbetreibende, die den Handel mit Schmuck und Juwelen ausüben, unter gewissen Voraussetzungen berechtigt. Es wird jedoch empfohlen, dies **nur bei Hausarzt/ärztin oder professionellem Piercingstudio durchführen** zu lassen. Wird das Loch geschossen, ist es mit Einwilligung von Erziehungsberechtigten schon vor dem 14. Lebensjahr möglich, wird es aber gestochen, gilt es als Piercen!


---

<sup>1</sup> 261. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende StF: BGBl. II Nr. 141/2003;  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002568>

<sup>2</sup> § 1 Abs 1 der Verordnung 261/2008 über die Ausübungsregeln

<sup>3</sup> § 1 Abs 2 Verordnung 261/2008 über die Ausübungsregeln

### Vorschriften beim PIERCEN und TÄTOWIEREN:<sup>4</sup>

- Vor dem Piercen muss jedenfalls die/der zu piercende oder tätowierende Jugendliche eine **Einwilligungserklärung** unterschreiben.
- Außerdem ist die **schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten** notwendig.
- Bei **Piercen** von Jugendlichen **über 14 Jahren** ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur dann nicht notwendig, wenn zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen verheilt. Diese Regelung ist ähnlich wie bei der Einwilligung zur medizinischen Heilbehandlung, welche ohne Zustimmung auch ein Eingriff in die körperliche Integrität ist.
- **Tätowieren** von Jugendlichen **über 16 Jahren** ist nur mit **Einwilligung des Erziehungsberechtigten** zulässig.
- **Piercen** von Kindern/Jugendlichen **unter 14** und **Tätowieren** von Jugendlichen **unter 16** ist **jedenfalls verboten!** Dies auch wenn die Erziehungsberechtigten es erlauben würde.<sup>5</sup> 
- Vor der Einwilligung müssen sowohl der/die Jugendliche als auch die Erziehungsberechtigten über Risiken und mögliche Komplikationen informiert werden. Diese **Aufklärung** (durch das Piercing/Tattoostudio) hat zu erfolgen über:
  - gesundheitliche Risiken
  - erforderliche Nachbehandlung
  - mögliche Komplikationen (mit dem Hinweis, in diesem Fall jedenfalls einen Arzt aufzusuchen)
  - mögliche unerwünschte Reaktionen (zB Allergien, Entzündungen)
  - Möglichkeit zur Entfernung des Piercing und der Tätowierung sowie die damit verbundenen Gefahren

Die erfolgte Aufklärung muss vom Jugendlichen und dem Erziehungsberechtigten **schriftlich bestätigt** werden.

- Wenn es Hinweise auf bestimmte Krankheiten (zB Hämophilie/Bluterkrankheit, Diabetes, HIV, Hepatitis, bestimmte Hautkrankheiten, Ekzemen, Allergien...) gibt, ist das Piercen/Tätowieren verboten.
- Es gibt **strenge Hygiene- und Ausbildungsvorschriften** für Tatroo- und Piercingstudios.<sup>6</sup>

Rückfragen und Informationen:

SOS-Kinderdorf, ADVOCACY Kinder- und Jugendrechte

Vivenotgasse 3, 1120 Wien

[advocacy@sos-kinderdorf.at](mailto:advocacy@sos-kinderdorf.at)

+ 43 (1) 368 31 35-48

<sup>4</sup> §§ 2, 3 und 4 der Verordnung 262/2008 über die Ausübungsregeln

<sup>5</sup> § 2 Abs 1 Verordnung 261/2008 über die Ausübungsregeln

<sup>6</sup> Die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (BGBl. II Nr. 139/2003) regelt detailliert die Ausbildung, welche zum Tätowieren und Piercen befähigt. Der Anhang der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende StF: BGBl. II Nr. 262/2008 legt strenge Hygienevorschriften für Betriebsstätten, Arbeitsvorgänge, Kunden, ausführenden Personen, Implantate und Arbeitsgeräte fest <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005904>